

# Landtagssitzung 2019

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 20. Juni 2019, 13:45**

---



image not found or type unknown

Nachdem alle Wahlberechtigten des Freistaats zu einer neuen regulären Landtagssitzung eingeladen wurden, ist Finn frühzeitig im Plenarsaal, in dem sich langsam auch andere Landtagsmitglieder einfinden, und ordnet seine Unterlagen für die anstehende Sitzung.

[SimOff](#)

---

**Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 20. Juni 2019, 16:46**

---



image not found or type unknown

Adelgunde kommt mit Vorfreude auf die kommende Arbeit in den Landtag und nimmt auf ihrem Abgeordneten-Sessel platz.

**Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 21. Juni 2019, 09:17**

---



image not found or type unknown

Nimmt im Plenarsaal Platz.

---

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 22. Juni 2019, 11:01**

---



image not found or type unknown

Schaut auf die Uhr und stellt fest, dass es Zeit ist, die Sitzung zu beginnen.

Sehr

geehrte Damen und Herren, ich darf Sie recht herzlich zur neuen Sitzung unseres Landtags begrüßen. Mit den bisher an mich gerichteten Vorschlägen haben wir heute folgende Tagesordnung:

**1. Einführung einer Geschäftsordnung für den Landtag**

*Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtags des Freistaats Turanien*

Finn Henriksson

**2. Änderung des Staatsgrundgesetzes zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaats**

*Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien*

Finn Henriksson

**3. Anpassungen des Landesrechts an die Föderationsgerichtsverfassung**

*Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien*

*Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien*

Josef Wedel

**4. Ggf. Zusammenführung der Anträge zur Änderung des Staatsgrundgesetzes**

**5. Abstimmungen über Gesetzesentwürfe**

**6. Berufung Josef Wedels zum Richter am Landgericht**

Finn Henriksson

**7. Aussprache über den ehemals staatseigenen Landesbetrieb Bau - Zustand, Perspektiven,**

Dr. Kurt Klebitz

Gibt es im Moment schon Änderungsanträge zu dieser Tagesordnung?

---

**Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 22. Juni 2019, 11:22**

---



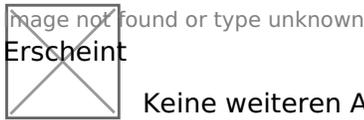
image not found or type unknown

Eine anspruchsvolle Tagesordnung. Der neue Kanzler ist voller Tatendrang. Sehr gut.

Nein, ich habe derzeit nichts hinzuzufügen. Fangen wir möglichst schnell mit der Abarbeitung der Tagesordnung an.

---

**Beitrag von „Josef Wedel“ vom 24. Juni 2019, 11:38**



Keine weiteren Anträge.

---

## Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 25. Juni 2019, 23:29

Das scheint nicht der Fall zu sein, damit ist die Tagesordnung so beschlossen.

Wir kommen zum ersten Punkt, der Debatte zur Einführung einer Geschäftsordnung. Folgender Gesetzesvorschlag liegt vor:

### **Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtags des Freistaats Turanien**

- Geschäftsordnungsgesetz (GOG) -

#### **§ 1 Gesetzeszweck**

Dieses Gesetz regelt die Arbeitsweise des Landtags des Freistaats Turanien.

#### **§ 2 Sitzungen**

(1) Der Landtag tagt ständig. Mit jedem Kalenderjahr beginnt eine neue Sitzung. Die Leitung der Sitzung obliegt dem durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Vorsitzenden.

(2) Die Sitzung kann durch Beschluss des Landtags für eine bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Dauer beschränkt werden. Sie wird fortgesetzt, wenn die bestimmte Dauer abgelaufen ist oder bei unbestimmter Dauer ein Mitglied des Landtags die Sitzungsleitung informiert, einen Antrag stellen zu wollen.

(3) Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Landtags sowie Mitglieder der Regierung des Freistaats Turanien und weitere Personen, für die der Landtag dies beschließt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landtags.

#### **§ 3 Tagesordnung und Anträge**

(1) Zu Beginn jeder Sitzung und bei Fortsetzung der Sitzung nach einer Vertagung gibt die Sitzungsleitung die Tagesordnung bekannt, die ihr vor Sitzungsbeginn bekanntgemachte Tagesordnungspunkte der Mitglieder des Landtags enthält.

Landtags enthält. Jede Debatte, Wahl oder sonstige Abstimmung bildet einen separaten Tagesordnungspunkt.  
(2) Jedes Mitglied des Landtags kann zu jedem Zeitpunkt während einer Sitzung folgende Geschäftsordnungsanträge stellen. Insbesondere gibt die Sitzungsleitung vor dem Aufruf eines Tagesordnungspunkts die Gelegenheit zu solchen Anträgen.

- a. Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung um zusätzliche Debatten, Wahlen oder Abstimmungen. Diese werden von der Sitzungsleitung ohne Abstimmung an geeigneter Stelle vorgenommen.
- b. Antrag zur sonstigen Veränderung der Tagesordnung, über den abgestimmt wird, bevor ein Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.
- c. Antrag auf Verlängerung oder Ende einer Debatte, über den sofort abgestimmt wird.
- d. Antrag auf Durchführung einer Abstimmung auf der Tagesordnung als namentliche Abstimmung.
- e. Antrag auf Erteilung des Rederechts zu einem Tagesordnungspunkt an eine dritte Person.

#### **§ 4 Debatten**

- (1) Zu jedem Gesetzesentwurf, über den abgestimmt wird, hat zunächst eine Debatte zu erfolgen. In anderen Themen sind uneingeschränkt möglich.
- (2) Die Sitzungsleitung beendet eine Debatte, wenn sie keinen weiteren Diskussionsbedarf mehr sieht. Wenn Mitglieder des Landtags innerhalb von 48 Stunden eine Verlängerung der Debatte verlangen, ist die Debatte aufzunehmen und ein ggf. schon aufgerufener späterer Tagesordnungspunkt abubrechen und sofort aufzurufen.
- (3) In Debatten zu Gesetzesentwürfen kann jedes Mitglied des Landtags Änderungsanträge stellen. Wenn der Antragsteller des Gesetzesentwurf die Änderung nicht in seinen Antrag übernimmt, ist vor Abstimmung über den Gesetzesentwurf zunächst über die zugehörigen Änderungsanträge abzustimmen.

#### **§ 5 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen finden öffentlich statt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, wenn nicht durch Gesetz anderes festgelegt ist. Aktive Enthaltungen sind zulässig.
- (2) Sofern keine namentliche Abstimmung beantragt ist, kann die Sitzungsleitung eine Abstimmung durch Handzeichen durchführen und ein Ergebnis feststellen, ohne die exakte Stimmenzahl zu erfassen. Wenn ein Mitglied des Landtags innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung des Ergebnisses Einspruch erhebt, ist eine namentliche Abstimmung beantragt, wird die Abstimmung als namentliche Abstimmung wiederholt.
- (3) Bei einer namentlichen Abstimmung wird jede abgegebene Stimme zusammen mit dem Namen des abgebenden Mitglieds im Sitzungsprotokoll vermerkt. Sie dauert in der Regel 72 Stunden. Die Sitzungsleitung kann eine Abstimmung vorzeitig beenden, wenn eine unumstößliche Mehrheit erreicht ist.
- (4) Mehrere Abstimmungen können parallel durchgeführt werden.
- (5) Über Vertagungen findet keine Abstimmung statt, wenn kein weiterer Tagesordnungspunkt mehr auf der Tagesordnung ist. Stattdessen wird den Mitgliedern des Landtags Gelegenheit gegeben, innerhalb von 48 Stunden nach dem Ende eines Tagesordnungspunkts vor der Vertagung zu beantragen.
- (6) Eine Vertagung der Sitzung kann erst stattfinden, nachdem Einspruchsfristen zu Debatten abgelaufen sind.

Abstimmungen durch Handzeichen verstrichen sind.

### **§ 6 Wahlen**

(1) Wahlen finden öffentlich und analog zu namentlichen Abstimmungen statt.

(2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, sind die Stimmoptionen Ja oder Nein. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Aktive Enthaltungen sind zulässig.

(3) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so bestehen die Stimmoptionen aus den Namen der Kandidaten. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird kein Kandidat gewählt, so findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

### **§ 7 Hausrecht**

Die Sitzungsleitung hat das Hausrecht im Landtag inne. Mitglieder des Landtags, die die Ordnung der Geschäfte stören oder sich unangemessen verhalten, sind zu rügen. Führt das Mitglied sein gerügtes Verhalten fort, so kann die Sitzungsleitung einen zeitlich befristeten Ausschluss von der Sitzung aussprechen. Personen, die nicht Mitglieder des Landtags sind, können auch ohne vorherige Rüge des Hauses verwiesen werden.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

## **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 25. Juni 2019, 23:42**

Meine Hauptmotivation, die Einführung einer Geschäftsordnung vorzuschlagen, kommt tatsächlich von der problematischen Situation im Freistaat, die wir kürzlich hatten. Im Moment sind weder Ablauf noch Zuständigkeit für Wahlen, und insbesondere die Kanzlerwahl rechtlich geklärt. Mein Entwurf zur Reform des Staatsgrundgesetzes, zu dem wir später kommen werden, überträgt diese Aufgaben an den Landtag, und die Geschäftsordnung legt den Ablauf der Wahlen fest.

Gleichzeitig denke ich, dass eine feste Struktur der Abläufe sowohl dem Sitzungsleiter als auch allen anderen Mitgliedern des Hauses hilft und Unklarheiten beseitigt.

Vieles in diesem Vorschlag kann gern diskutiert und noch verändert werden, wenn andere Abläufe gewünscht sind. Mein Ziel mit diesem Antrag ist es vor allem, dass diese Dinge überhaupt geregelt sind. Mir ist dabei nur wichtig, dass in jedem Fall, gerade bei unserer derzeitigen Form der Sitzungen, lange unnötige Fristen zum Beispiel bei Abstimmungen vermieden werden, ohne gleichzeitig bei einem Verfahren zu landen, das Kollegen ausschließt, die kurzfristig verhindert sind.

Eine generelle Frage, zu der ich gern Meinungen hätte, ist, ob wir beim derzeitigen Modell einer Sitzung pro Jahr (oder früher pro Halbjahr) bleiben, oder ob wir zu einem Modell übergehen sollten, in dem immer bei Bedarf eine neue Sitzung eingeleitet wird, oder ob wir zu einer Arbeitsweise wie in der Nationalversammlung übergehen sollen.

[SimOff](#)

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 25. Juni 2019, 23:45**

Ich habe übrigens vor, mich bei der Sitzungsleitung jetzt schon an diesem Entwurf (und allen Änderungen, die wir noch darin vornehmen) zu orientieren, so dass wir sozusagen einen Testlauf haben, obwohl das natürlich noch nicht verpflichtend wäre.

---

### **Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 26. Juni 2019, 02:51**

Sehr geehrter Herr Kanzler, werte Mitglieder des Landtags,

ich begrüße die Gesetzesinitiative unseres Kanzlers ausdrücklich und möchte mich dafür bei ihm bedanken. Wird damit doch endlich dem Landtag eine solide Grundlage für seine Arbeit gegeben.

Inhaltlich möchte ich auf einige wenige Probleme hinweisen und auch gleich meinerseits entsprechende Änderungsvorschläge unterbreiten.

Die Sitzungen sollten gleichlaufend mit der Gültigkeit des Wählerverzeichnisses andauern und stets mit der Feststellung eines neuen Wählerverzeichnisses beginnen.

Mein Vorschlag für § 2 Absatz 1 daher:

*(1) Der Landtag tagt ständig. Jeweils nach Ablauf der Eintragsfrist für ein Wählerverzeichnis gemäß Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes beginnt eine neue Sitzung. Die Leitung der Sitzung obliegt dem nach dem Staatsgrundgesetz bestimmten Vorsitzenden.*

Diese Formulierung hätte auch den Charme, dass sich die Sitzungen an eine Änderung der Fristen und Termine zur Eintragung in das Wählerverzeichnis im Staatsgrundgesetz automatisch anpassen ohne dass es noch einer Änderung dieses Gesetzes bedarf.

Für die Vertagung der Sitzung würde ich eher eine quasi automatische Form empfehlen, die der Vorsitzende nach Abarbeitung der Tagesordnung feststellt. Also derart: "Die Tagesordnung ist abgearbeitet, der Landtag vertagt sich auf unbestimmte Zeit (oder: bis zum ....). Eine Fortsetzung erfolgt gemäß § 2 unserer Geschäftsordnung". Eine Vertagung durch Beschluss des Landtags, der ja immer eine Diskussion und grundsätzlich auch eine Abstimmung erfordert, sehe ich nicht als sinnvoll an.

Dazu mein Vorschlag für einen geänderten § 2 Absatz 2:

*(2) Die Sitzung des Landtags wird vertagt, wenn eine nach § 3 bestimmte Tagesordnung vollständig abgearbeitet ist. Die Sitzungsleitung stellt die Abarbeitung fest und bestimmt die Dauer der Vertagung, dies jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Beendigung des letzten Tagesordnungspunktes. Die Sitzung wird fortgesetzt nach Ablauf der festgelegten Dauer der Unterbrechung oder wenn ein Mitglied des Landtags die Sitzungsleitung informiert, einen Antrag stellen zu wollen.*

Mit dieser Fassung wären die Absätze 5 und 6 des § 5 obsolet und würden gestrichen. Absatz 5 ist in der vorgelegten Fassung meiner Meinung nach sowieso nicht mit der vorgelegten Fassung

von § 2 Absatz 2 konsistent, da in § 2 für eine Vertagung ein Beschluss des Landtags gefordert wird, in § 5 jedoch eine Abstimmung über eine Vertagung ausgeschlossen wird. Dieser Widerspruch entfällt nach meinem Änderungsvorschlag.

Soweit meine ersten Ideen und Vorschläge zum Gesetzentwurf. Beim ersten Durcharbeiten sind mir vorerst keine weiteren Probleme aufgefallen. Das kann sich aber noch ändern.

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 26. Juni 2019, 08:04**

In der Tat, da hat sich beim Überarbeiten des Entwurfs eine Inkonsistenz eingeschlichen...

Ich bin grundsätzlich mit beiden Änderungsvorschlägen einverstanden. Bei der Frist für die Vertagung würde ich allerdings überlegen, nicht feste 48 Stunden hineinzuschreiben, sondern sich wie bisher in § 5, Abs. 6 vorgesehen auf den Ablauf der Widerspruchsfristen zu beziehen. Außerdem würde ich weiterhin eine Vertagung auf unbestimmte Dauer zulassen.

Um mögliche Missverständnisse auszuräumen, will ich aber auch noch darauf hinweisen, dass auch in der ursprünglichen Form ein Beschluss zur Vertagung meines Erachtens keine Debatte bräuchte (jedenfalls nach § 4, Abs. 1 - oder war etwas anderes gemeint?), da es sich nicht um einen Gesetzesentwurf handelt. Da eine Abstimmung durch Handzeichen möglich ist, wäre diese Form in der Praxis nicht viel anders abgelaufen als die automatische Vertagung nach dem Gegenvorschlag. (\*so\* Falls unklar sein sollte, was ich mit Abstimmung durch Handzeichen im Sinn habe: Der Sitzungsleiter stellt die Frage und verkündet im gleichen Beitrag das Ergebnis, das er für die wahrscheinliche Mehrheitsmeinung hält. \*so\*)

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 26. Juni 2019, 10:09**

Ich spreche mich ebenfalls für den Vorschlag der Kollegin Schleutberger-Narrenhäuser bzgl. der Sitzungsdauer aus und muss Ihr auch bzgl. der Inkonsistenz Recht geben.

Gleichzeitig muss ich folgendes in den Raum werfen: Wäre es nicht auch Sinnvoll die Vertagung einer Sitzung auf Grundlage eines Antrages eines Mitgliedes des Landtages als Buchstabe f in § 3 Absatz 2 einzupflegen?

Und noch eines: Über die Möglichkeit der Sitzungsunterbrechung (damit sich bspw. einzelne Personen zurückziehen und beraten können) sollte man auch überlegen, den hier sehe ich einen Unterschied zwischen Vertagung der Sitzung und Unterbrechung, wodurch bei einer Unterbrechung der Passus "Eine Vertagung der Sitzung kann erst stattfinden, nachdem Einspruchsfristen zu Debattenenden und Abstimmungen durch Handzeichen verstrichen sind." rausfallen kann. Eine Unterbrechung sollte nicht länger als 48 Stunden gehen.

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 26. Juni 2019, 12:59**

Die Frage wäre eben, ob wir Vertagungen erlauben wollen, solange noch Tagesordnungspunkte ausstehen. In meinem ursprünglichen Entwurf war das möglich, indem die Vertagung als Antrag auf der Tagesordnung gesetzt wird, aber ich muss zugeben, dass ich die rechte Norwendigkeit dazu nicht sehe. Daher hätte ich kein Problem mit der vorgeschlagenen Alternativregelung, in der das nicht mehr möglich ist.

Geplante Pausen und kurzfristige Unterbrechungen sind nicht ausdrücklich erwähnt, aber genauso wenig ist erwähnt, wann der Sitzungsleiter zum jeweils nächsten Punkt übergeht. Ich denke, das liegt also ohnehin in seinem freien Ermessen. Meinetwegen können wir das aber auch explizit in den Text aufnehmen.

[SimOff](#)

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 26. Juni 2019, 15:41**

Vertagungen nur bei Ende der Tagesordnung und Unterbrechungen nach Antrag mit Abstimmung.

## Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 7. Juli 2019, 19:17

Ich ändere meinen Antrag folgendermaßen ab, um die Anmerkungen von Frau Schleutberger-Narrenhäuser aufzugreifen:

### **Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtags des Freistaats Turanien**

- Geschäftsordnungsgesetz (GOG) -

#### **§ 1 Gesetzeszweck**

Dieses Gesetz regelt die Arbeitsweise des Landtags des Freistaats Turanien.

#### **§ 2 Sitzungen**

(1) Der Landtag tagt ständig. Jeweils nach Ablauf der Eintragsfrist für ein Wählerverzeichnis gemäß Art. 10 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes beginnt eine neue Sitzung. Die Leitung der Sitzung obliegt dem nach dem Staatsgrundgesetz bestimmten Vorsitzenden.

(2) Die Sitzung des Landtags wird vertagt, wenn eine nach §3 bestimmte Tagesordnung vollständig abgehandelt ist und innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des letzten Tagesordnungspunktes kein Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt wurde und alle Einspruchsfristen zu Entscheidungen der Sitzungsleitung verstrichen sind. Die Sitzungsleitung stellt die Abarbeitung fest und bestimmt die Dauer der Vertagung oder vertagt die Sitzung auf unbestimmte Dauer. Die Sitzung wird fortgesetzt nach Ablauf der festgelegten Dauer der Unterbrechung. Ein Mitglied des Landtags, die Sitzungsleitung informiert, einen Antrag stellen zu wollen.

(3) Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Landtags sowie Mitglieder der Regierung des Freistaats Turanien und weitere Personen, für die der Landtag dies beschließt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landtags.

#### **§ 3 Tagesordnung und Anträge**

(1) Zu Beginn jeder Sitzung und bei Fortsetzung der Sitzung nach einer Vertagung gibt die Sitzungsleitung die Tagesordnung bekannt, die ihr vor Sitzungsbeginn bekanntgemachte Tagesordnungspunkte der Mitglieder des Landtags enthält. Jede Debatte, Wahl oder sonstige Abstimmung bildet einen separaten Tagesordnungspunkt.

(2) Jedes Mitglied des Landtags kann zu jedem Zeitpunkt während einer Sitzung folgende Geschäftsordnungsanträge stellen. Insbesondere gibt die Sitzungsleitung vor dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes die Gelegenheit zu solchen Anträgen.

- a. Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung um zusätzliche Debatten, Wahlen oder Abstimmungen. Diese werden von der Sitzungsleitung ohne Abstimmung an geeigneter Stelle vorgenommen.
- b. Antrag zur sonstigen Veränderung der Tagesordnung, über den abgestimmt wird, bevor ein Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.
- c. Antrag auf Verlängerung oder Ende einer Debatte, über den sofort abgestimmt wird.
- d. Antrag auf Durchführung einer Abstimmung auf der Tagesordnung als namentliche Abstimmung.
- e. Antrag auf Erteilung des Rederechts zu einem Tagesordnungspunkt an eine dritte Person.

#### **§ 4 Debatten**

- (1) Zu jedem Gesetzesentwurf, über den abgestimmt wird, hat zunächst eine Debatte zu erfolgen. In anderen Themen sind uneingeschränkt möglich.
- (2) Die Sitzungsleitung beendet eine Debatte, wenn sie keinen weiteren Diskussionsbedarf mehr sieht. Wenn Mitglieder des Landtags innerhalb von 48 Stunden eine Verlängerung der Debatte verlangen, ist die Debatte aufzunehmen und ein ggf. schon aufgerufener späterer Tagesordnungspunkt abubrechen und später aufzurufen.
- (3) In Debatten zu Gesetzesentwürfen kann jedes Mitglied des Landtags Änderungsanträge stellen. Wenn der Antragsteller des Gesetzesentwurf die Änderung nicht in seinen Antrag übernimmt, ist vor Abstimmung über den Gesetzesentwurf zunächst über die zugehörigen Änderungsanträge abzustimmen.

#### **§ 5 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen finden öffentlich statt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, wenn nicht durch Gesetz anderes festgelegt ist. Aktive Enthaltungen sind zulässig.
- (2) Sofern keine namentliche Abstimmung beantragt ist, kann die Sitzungsleitung eine Abstimmung durch Handzeichen durchführen und ein Ergebnis feststellen, ohne die exakte Stimmenzahl zu erfassen. Wenn ein Mitglied des Landtags innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung des Ergebnisses Einspruch erhebt, findet eine namentliche Abstimmung statt. Wenn eine namentliche Abstimmung beantragt wird, wird die Abstimmung als namentliche Abstimmung wiederholt.
- (3) Bei einer namentlichen Abstimmung wird jede abgegebene Stimme zusammen mit dem Namen des abgebenden Mitglieds im Sitzungsprotokoll vermerkt. Sie dauert in der Regel 72 Stunden. Die Sitzungsleitung kann eine Abstimmung vorzeitig beenden, wenn eine unumstößliche Mehrheit erreicht ist.
- (4) Mehrere Abstimmungen können parallel durchgeführt werden.

#### **§ 6 Wahlen**

- (1) Wahlen finden öffentlich und analog zu namentlichen Abstimmungen statt.
- (2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, sind die Stimmoptionen Ja oder Nein. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Aktive Enthaltungen sind zulässig.
- (3) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so bestehen die Stimmoptionen aus den Namen der Kandidaten.

Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird kein Kandidat gewählt, so findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

### **§ 7 Hausrecht**

Die Sitzungsleitung hat das Hausrecht im Landtag inne. Mitglieder des Landtags, die die Ordnung der Geschäfte oder sich unangemessen verhalten, sind zu rügen. Führt das Mitglied sein gerühtes Verhalten fort, so kann die Sitzungsleitung einen zeitlich befristeten Ausschluss von der Sitzung aussprechen. Personen, die nicht Mitglieder des Landtags sind, können auch ohne vorherige Rüge des Hauses verwiesen werden.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gibt es weitere Anmerkungen oder können wir diesen Punkt damit abschließen?

---

### **Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 7. Juli 2019, 23:15**

Von meiner Seite gibt es derzeit nichts mehr anzumerken. Danke für die Übernahme meiner Änderungsvorschläge. Ich möchte dem Haus empfehlen, diese Geschäftsordnung nun erst einmal zu verabschieden und in Kraft zu setzen. Sollten sich in der täglichen Arbeit noch Probleme auftun, steht es den Mitgliedern des Landtags ja jederzeit frei notwendige Korrekturen am Gesetz anzustoßen. Aber ich bin mir ziemlich sicher, dass wir jetzt erst einmal eine gute Arbeitsgrundlage haben werden.

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 8. Juli 2019, 10:41**

Von meiner Seite auch nicht

---

## Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 9. Juli 2019, 00:16

Offensichtlich gibt es keinen Diskussionsbedarf mehr. Dann kommen wir zum zweiten Punkt auf der Tagesordnung, der Änderung des Staatsgrundgesetzes zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaats. Dazu liegt der folgende Gesetzesentwurf vor:

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien**

- 2. Grundgesetzänderungsgesetz (2. GGÄndG) -

#### **§ 1 Gesetzeszweck**

Dieses Gesetz ändert den Wortlaut der Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien i.d.F. vom 19. März 2019.

#### **§ 2 Der Kanzler**

(1) Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 6 – Staatsoberhaupt

(1) Staatsoberhaupt des Freistaates Turanien ist der Kanzler. Er wird vom Landtag für die Dauer von 12 Monaten gewählt.

(2) Die Amtszeit des Kanzlers endet durch Abwahl, Rücktritt, Tod oder Verlust der Bürgerschaft des Freistaates Turanien.

(3) Der Landtag kann den Kanzler nur dann vorzeitig abwählen, wenn er gleichzeitig einen Nachfolger wählt.

(2) Artikel 8 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 8 – Stellvertretung

(1) Der Landtag kann aus den Reihen der wahlberechtigten Bürger des Freistaates einen Stellvertreter des Kanzlers benennen.

(2) Sind sowohl der Kanzler als auch sein Stellvertreter verhindert oder nicht im Amt, wird der Kanzler durch den Vorsitzführenden des Landtags vertreten. In diesem Fall kann der Vertreter nur solche Amtsvorfälle vornehmen, zu denen der Kanzler durch geltendes Recht verpflichtet ist.

#### **§ 3 Der Landtag**

(1) Artikel 13 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 13 – Wählerverzeichnis

(1) Jeder Bürger des Freistaats ist berechtigt, sich in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich einsehbar geführt.

(2) Der Kanzler erstellt zu Beginn jedes Kalenderhalbjahres ein neues Wählerverzeichnis. Nachdem er die Bürger öffentlich auf die Möglichkeit der Eintragung in das neue Wählerverzeichnis hingewiesen hat, ist die Eintragung vierzehn Tage lang möglich. Anschließend erlangt das neue Wählerverzeichnis Gültigkeit.

(3) Für eine nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis ist ein entsprechender Antrag an den Kanzler zu richten. Entspricht der Kanzler diesem Antrag nicht innerhalb von sieben Tagen, entscheidet der Landtag über die nachträgliche Eintragung.

(4) Verliert eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, die Bürgerschaft des Freistaats, verliert die Eintragung ihre Gültigkeit und sie ist unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

(5) Ein Wählerverzeichnis verliert seine Gültigkeit, wenn ein neues Wählerverzeichnis Gültigkeit erlangt.

(2) Artikel 14 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 14 – Vorsitz

(1) Der Landtag kann einen Landtagspräsidenten wählen, wenn er dies wünscht. Der Landtagspräsident führt das Amt, bis er vom Landtag abgewählt wird.

(2) Den Vorsitz im Landtag führt der Erstgenannte in folgender Liste, der im Amt und nicht verhindert ist:

a. Der Landtagspräsident

b. Der Kanzler

c. Der Stellvertreter des Kanzlers

d. Dasjenige Mitglied des Landtags, das dem Landtag am längsten ununterbrochen angehört

(3) Artikel 15 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 15 – Beschlussfähigkeit

Der Landtag ist unmittelbar beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Andernfalls ist er beschlussfähig, wenn die Abstimmungsdauer mindestens fünf Minuten beträgt. Zunächst kürzer angesetzte Abstimmungen werden zu diesem Zweck verlängert, wenn der Landtag nicht unmittelbar beschlussfähig ist.

#### **§ 4 Schlussbestimmung**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 9. Juli 2019, 00:25**

Dieser Gesetzesentwurf zielt darauf ab, dass es in Zukunft nicht mehr zu einer Situation wie kürzlich kommen kann, in der sowohl die Regierung als auch der Landtag des Freistaats nicht mehr handlungsfähig waren, weil der Kanzler seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen konnte. Ein ganz wesentlicher Punkt sind Vertretungslinien sowohl für den Kanzler als auch für die Leitung der Landtagssitzungen, die mit einem anwesenden Landtagsmitglied enden, so dass wir niemals ganz ohne Vertreter dastehen können. Außerdem wird das Ende der Amtszeit geregelt, insbesondere auch eine Abwahl ermöglicht. Mögen wir dieses Instrument nie benötigen, aber ich denke, es ist wichtig, es für solche Situationen zu haben.

Der zweite große Punkt in der Reform sind die Regelungen zum Wählerverzeichnis, die der Praxis auf Föderationsebene und in anderen Föderationsländern angepasst wird. Vor allem wird jetzt regelmäßig ein neues Wahlverzeichnis erstellt anstatt bisherige Einträge endlos weiterzuführen.

Schließlich wird die Beschlussfähigkeit des Landtags geändert, so dass ein Landtag auch mit nur einem aktiven Mitglied noch Beschlüsse fassen kann. Bei geringer Beteiligung ist eine lange Abstimmungsdauer vorgesehen, damit niemand durch bewusst ungünstige Terminierung von Abstimmungen das Ergebnis verfälschen kann. Ich wäre allerdings auch bereit, Artikel 15 komplett zu streichen, so dass der Landtag immer und ohne Bedingungen beschlussfähig wäre.

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 9. Juli 2019, 09:01**

Ich bin mit der neuen Regelung in Artikel 15 zufrieden und habe daran nichts zu beanstanden.

Auch mit den übrigen Regelungen bin ich soweit zufrieden.

---

### **Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 9. Juli 2019, 10:32**

Ich bin mit beiden Entwürfen einverstanden, Herr Staatskanzler.

[SimOff](#)

---

## Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 9. Juli 2019, 10:54

[SimOff](#)

---

## Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 10. Juli 2019, 10:45

Wenn es hierzu offenbar keinen Diskussionsbedarf gibt, können wir gleich mit Punkt 3 weitermachen: Anpassungen des Landesrechts an die Föderationsgerichtsverfassung. Dazu liegen uns die folgenden beiden Gesetzesentwürfe von Josef Wedel vor:

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien**

- 2. Grundgesetzänderungsgesetz (2. GGÄndG)-

#### **§ 1 Zweck**

Durch dieses Gesetz wird das Staatsgrundgesetz des Freistaats Turanien in der Fassung des 1. GGÄndG auf den Inhalt von Artikel 26 Satz 2 Staatsgrundgesetz.

#### **§ 2 Änderung Teil IV**

Der Teil IV des Staatsgrundgesetzes wird wie folgt neugefasst:

“Teil IV

Die Rechtsprechung

Artikel 16 - Rechtsprechung

Die Rechtsprechung im Freistaate Turanien ist den Richtern übertragen. Sie wird durch die das Landgerichte ausgeübt.

#### Artikel 17 - Das Landgericht

Das Landgericht ist die oberste Rechtsprechende Instanz im Freistaat Turanien.

Die Richter des Landgerichts werden auf Vorschlag der Staatsregierung vom Landtag gewählt und v ernannt. Ihr Amt dauert sechs Monate. Es verlängert sich um dieselbe Zeit, wenn keine neuen Richter beru Eine Wiederberufung ist möglich. Bei ihrem Amtsantritt leisten die Richter den in Artikel 10 vorgesehenen kann nicht sein, wer der Staatsregierung angehört.

#### Artikel 18 - Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau

Das Landgericht ist als oberste Instanz in Streitfällen um die Auslegung dieses Staatsgrundgesetzes, die V von Gesetzen des Freistaates mit dem Staatsgrundgesetz und zwischen Gebietskörperschaften in Freistaates alleinig zuständig.

Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau des Landgerichts und der Amtsgerichte regelt im Rahm Verfassung und in Übereinstimmung mit Föderationsrecht ein Gesetz.

#### Artikel 19 - Vakanz

Sind keine Richter zum Landgericht berufen, tritt der Oberste Gerichtshof der Föderation an die Landgerichts.“

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien**

- Gerichtsgesetz (GerG) -

## **§ 1 Gerichtsbezirke**

Gerichtsbezirke gemäß § 7 Absatz 1 FGVerf sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

## **§ 2 Gerichte**

(1) Als Bezirksgerichte im Sinne der FGVerf bestehen auf dem Gebiet der Gerichtsbezirke drei Amtsgerichte. Das Amtsgericht für die Präfekturverwaltung, zu dessen Präfektur ein Gerichtsbezirk gehört, bestimmt selber den Sitz der Amtsgerichte.

(2) Das Landgericht hat seinen Sitz in Freyburg und ist im Sinne der FGVerf Landesgericht.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Ist in einem Gerichtsbezirk nach § 7 FGVerf das Amtsgericht nicht arbeitsfähig, so wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Beschluss des Landgerichts an ein benachbartes Amtsgericht übertragen. Die Übertragung kann für ein Verfahren oder auf Dauer beschlossen werden. Ist keines der benachbarten Amtsgerichte arbeitsfähig, so wird die Zuständigkeit an das Landgericht übertragen.

(2) Jedes Gericht gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 8 FGVerf.

## **§ 3 Besetzung der Gerichte**

(1) Die Amtsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu zwei weiteren Richtern (Beisitzern). Bei mehr als zwei Richtern an einem Gericht im Amt wählt dieses einen Richter aus seiner Mitte zum Vorsitzenden Richter.

(2) Das Landgericht besteht aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu vier weiteren Richtern (Beisitzern). Satz 2 gilt sinngemäß.

Die Richter der Amtsgerichte führen die Amtsbezeichnung "Amtsrichter" oder "Vorsitzender Richter am Amtsgericht". Die Richter des Landgerichts führen die Amtsbezeichnung "Richter am Landgericht" oder "Vorsitzender Richter am Landgericht".

(3) Die Richter der Amtsgerichte werden durch den Kanzler oder einen von ihm benannten Staatsanwalt ernannt. Die Richter des Landgerichts werden mit den Richtern der Amtsgerichte auf Lebenszeit ernannt. Die Richter treten mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand und können vor Erreichen dieser Grenze nur durch den Landtag abberufen werden.

oder durch Kündigung aus dem Amt scheiden.

(4) Die Richter des Landgerichts werden nach Artikel 17 Absatz 2 Staatsgrundgesetz ernannt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Herr Wedel, Sie haben das Wort.

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 10. Juli 2019, 21:11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Förderung hat vor nicht allzu langer Zeit das Förderationsgerichtsverfassungsgesetz verabschiedet, welches Förderationsweit den Aufbau der Gerichte regelt.

Es räumt den Ländern Möglichkeiten der eigenen Gesetzesgebung (sogenannte Öffnungsklauseln) über den Aufbau der Gerichte im jeweiligen Förderationsland.

Dies beschränkt sich unter anderem auf die Thematik der Gerichtsbezirke und Gerichtsbezeichnungen. Hierzu habe ich ein Änderungsgesetz für das Staatsgrundgesetz und ein komplett neues Gesetz vorgelegt.

Im Staatsgrundgesetz war bisher lediglich die Regelung für das vakante Landgericht vorhanden, welche durch meine Änderungen ein wenig flexibler gestaltet werden. So wird die Rechtssprechung nun den Richtern aller Gerichte des Landes anvertraut. Das Landgericht bleibt oberstes Gericht auf dem Gebiet des Freistaates und bleibt das Verfassungsgericht. Wenn ich kurz anmerken darf sollte der Landtag über ein Gesetz im Bezug auf Verfassungsbeschwerden vor dem Landgericht zu geeigneter Zeit diskutieren. Dieses sollte jedem Bürger das Grundrecht im Verfassungsrang auf Grundrechtsklagen und Verfassungsbeschwerden explizit einräumen

und Verfahrensregeln in dieser Hinsicht aufstellen.

Das Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien regelt den Aufbau und die Struktur und die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte im Freistaat.

Das Gerichtssystem wäre dann folgendermaßen gegliedert:

1. Instanz | Amtsgericht
2. Instanz | Landgericht
3. Instanz | Oberster Gerichtshof der Föderation

Jedes Gericht soll sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Es ist auch der Ablauf bei nicht gegebener Arbeitsfähigkeit von Amtsgerichten bereits im Gerichtsgesetz geregelt.

Danke.

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 10. Juli 2019, 23:32**

Ich habe eine Anmerkung zur Amtszeit der Richter. Für den Kanzler haben wir bestimmt, dass seine Amtszeit durch "Abwahl, Rücktritt, Tod oder Verlust der Bürgerschaft des Freistaats" endet. Bei den Richtern kommt laut neuem Artikel 17 noch dazu, dass sie nicht gleichzeitig Regierungsmitglied sein können. Das Gesetz sieht aber nur Ruhestand oder Kündigung vor. Sollte das nicht auf die anderen denkbaren Fälle erweitert werden?

Beim Punkt "Verlust der Bürgerschaft" wäre noch zu überlegen, ob Richter tatsächlich nur jemand sein kann, der auch Bürger des Freistaats ist. Ich glaube, ich hielte das für sinnvoll, aber vorgeschrieben ist es im Moment nicht. Selbst wenn wir diese Einschränkung nicht machen, würde ich zumindest eine Bürgerschaft der Föderation voraussetzen wollen.

Und schließlich trifft das Gesetz Regelungen für ein nicht vollständig besetztes Landgericht. Sollte es dem Landtag dann nicht erlaubt sein, auch ausdrücklich keinen Richter nachzuwählen, wenn es mit dem Amtsinhaber nicht zufrieden ist (z.B. wegen Inaktivität), aber kein Alternativkandidat zur Verfügung steht, so dass Artikel 19 wieder greifen kann? Eine automatische und nicht verhinderbare Verlängerung der Amtszeit scheint mir nicht unter allen Umständen erstrebenswert.

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 11. Juli 2019, 15:36**

Die Regelung bzgl. der Nichtmitgliedschaft einer Regierung ist in Artikel 17 dahingehend auszulegen, dass dies explizit für die Richter am Landgericht gilt. § 1 Absatz 2 Satz 2 FGVerf legt lediglich fest, dass Richter nicht der Förderationsregierung angehören dürfen. Für Amtsrichter gilt eine solche Einschränkung nicht.

Diesen Fall hatte ich so vorher nicht im Kopf gehabt und würde vorschlagen in das Gerichtsgesetz einen Passus aufzunehmen, der es Richtern am Landgericht und Amtsrichtern verbietet neben ihrer Tätigkeit als Richter noch der Landesregierung angehören zu dürfen oder einer Präfekturverwaltung vorstehen dürfen (allg. Regierungsverbot). Dadurch sollen Interessenskonflikte vermieden werden.

Bzgl. Ihrer Einwände in Hinsicht auf das Entlassen von Richtern schlage ich folgendes vor: Das Landgericht sollte für die Richter alleinig zuständig sein (Ausnahme Berufung von Richtern, dazu siehe Regelungen im Änderungsgesetz und im Gerichtsgesetz). Das soll heißen, dass Richter nur aufgrund Richterlichen Urteilspruch aus dem Amt entfernt werden können. Dies soll die Unabhängigkeit der Gerichte und Richter sichern. Hierzu würde ich meinen Antrag noch ändern wollen.

Richter im Freistaat sollte jeder Bürger der Förderung sein können, ich denke jegliche andere Regelungen wären mit dem FGVerf nicht in Einklang zu bringen.

Zum Punkte Inaktivität kann ich noch einen Vorschlag in Form einer Änderung des Änderungsgesetzes vorlegen, sofern gewünscht.

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 11. Juli 2019, 15:58**

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien**

- 2. Grundgesetzänderungsgesetz (2. GGÄndG)-

### **§ 1 Zweck**

Durch dieses Gesetz wird das Staatsgrundgesetz des Freistaats Turanien in der Fassung des 1. GGÄndG auf Artikel 26 Satz 2 Staatsgrundgesetz.

### **§ 2 Änderung Teil IV**

Der Teil IV des Staatsgrundgesetzes wird wie folgt neugefasst:

“Teil IV

Die Rechtsprechung

Artikel 16 - Rechtsprechung

Die Rechtsprechung im Freistaate Turanien ist den Richtern übertragen. Sie wird durch die das Landgerichte ausgeübt.

Artikel 17 - Das Landgericht

(1) Das Landgericht ist die oberste Rechtsprechende Instanz im Freistaat Turanien.

(2) Die Richter des Landgerichts werden auf Vorschlag der Staatsregierung vom Landtag gewählt und ernannt. Ihr Amt dauert sechs Monate. Es verlängert sich um dieselbe Zeit, wenn keine neuen Richter berufen und der Richter nicht länger als vierzehn Tage inaktiv ist. Eine Wiederberufung ist möglich. Bei ihrem Amt leisten die Richter den in Artikel 10 vorgesehenen Eid.

Artikel 18 - Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau

(1) Das Landgericht ist als oberste Instanz in Streitfällen um die Auslegung dieses Staatsgrundgesetzes und die Vereinbarkeit von Gesetzen des Freistaates mit dem Staatsgrundgesetz und zwischen Gebietskör-

innerhalb des Freistaates alleinig zuständig.

(2) Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau des Landgerichts und der Amtsgerichte regelt im Rahmen der Verfassung und in Übereinstimmung mit Föderationsrecht ein Gesetz.

Artikel 19 - Vakanz

Sind keine Richter zum Landgericht berufen, tritt der Oberste Gerichtshof der Föderation an die Stelle des Landgerichts.“

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien**

- Gerichtsgesetz (GerG) -

### **§ 1 Gerichtsbezirke**

Gerichtsbezirke gemäß § 7 Absatz 1 FGVerf sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

### **§ 2 Gerichte**

(1) Als Bezirksgerichte im Sinne der FGVerf bestehen auf dem Gebiet der Gerichtsbezirke drei Amtsgerichte. Die Amtsgerichte sind der Kreis- oder Kreisfreien-Städte-Präfekturverwaltung, zu dessen Präfektur ein Gerichtsbezirk gehört, bestimmt selber den Sitz der Amtsgerichte.

(2) Das Landgericht hat seinen Sitz in Freyburg und ist im Sinne der FGVerf Landesgericht.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Ist in einem Gerichtsbezirk nach § 7 FGVerf das Amtsgericht nicht arbeitsfähig, so wird die Zuständigkeit für den Beschluss des Landgerichts an ein benachbartes Amtsgericht übertragen. Die Übertragung kann für ein Verfahren oder auf Dauer beschlossen werden. Ist keines der benachbarten Amtsgerichte arbeitsfähig, so wird die Zuständigkeit an das Landgericht übertragen.

(2) Jedes Gericht gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 8 FGVerf.

### **§ 3 Besetzung der Gerichte**

(1) Die Amtsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu zwei weiteren Richtern (Bei mehr als zwei Richtern an einem Gericht im Amt wählt dieses einen Richter aus seiner Mitte zum Vorsitzenden).

(2) Das Landgericht besteht aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu vier weiteren Richtern (Beisitzer). Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Richter der Amtsgerichte führen die Amtsbezeichnung "Amtsrichter" oder "Vorsitzender des Amtsgerichts". Richter des Landgerichts führen die Amtsbezeichnung "Richter am Landgericht" oder "Vorsitzender Richter am Landgericht".

(4) Die Richter der Amtsgerichte werden durch den Kanzler oder einen von ihm benannten Staatsanwalt in Einvernehmen mit den Richtern des Landgerichts auf Lebenszeit ernannt. Die Richter treten mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand und können vor Erreichen dieser Grenze nur durch Beschluss des Landtages abberufen werden.

(5) Die Richter des Landgerichts werden nach Artikel 17 Absatz 2 Staatsgrundgesetz ernannt.

(6) Richter kann nicht sein, wer Mitglied der Staatsregierung oder einer Präfekturverwaltung, Kreisverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung ist.

(7) Richter am Landgericht können bei einer Inaktivität ab 14 Tagen durch den Landtag in Einvernehmen mit den übrigen Richtern am Landgericht abberufen werden. Sind keine weiteren Richter am Landgericht berufen, so wird der Beschluss des Landtages einer drei Viertel Mehrheit der Mitglieder des Landtages.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Änderungen ergaben sich in Artikel 17 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 und 6 und 7

## **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 11. Juli 2019, 15:59**

Da wir das Staatsgrundgesetz ohnehin ändern, wäre es nicht sinnvoller, Artikel 17 auf alle Richter des Freistaats auszudehnen (und dann evtl. in Artikel 16 zu verschieben, weil sich Artikel 17 ausdrücklich mit dem Landgericht befasst) anstatt eine zusätzliche, teilweise überlappende Regelung in einem einfachen Gesetz zu treffen?

Im Hinblick auf die Entlassung von Richtern ging es mir in erster Linie um das Landgericht, und auch dort nicht um eine vorzeitige Abberufung, sondern den Ablauf der regulären sechsmonatigen Amtszeit. Wenn der Landtag einen Richter dadurch nicht wiederwählen kann, indem er einen anderen Richter wählt, dann denke ich, dass es dem Landtag genauso möglich sein sollte, ausdrücklich keinen neuen Richter zu wählen und das Amt vakant fallen zu lassen anstatt dass eine automatische Verlängerung eintritt. In Sachen Unabhängigkeit der Gerichte macht das keinen Unterschied, da ja eine Wahl eines anderen Kandidaten ohnehin möglich gewesen wäre.

Was nicht aktive Absetzungen betrifft, schlage ich eine Regelung vor, nach der die Amtszeit automatisch auch endet, wenn die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt sind, d.h. wenn ein Landesrichter die Staatsbürgerschaft verliert, wenn er ein Regierungsamt annimmt (ich denke übrigens, eine Mitgliedschaft in der Föderationsregierung sollte auch unvereinbar sein), oder auch, wenn er während seiner Amtszeit stirbt.

---

## **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 11. Juli 2019, 16:12**

Ich schlage folgendes vor:

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien**

- 2. Grundgesetzänderungsgesetz (2. GGÄndG)-

## **§ 1 Zweck**

Durch dieses Gesetz wird das Staatsgrundgesetz des Freistaats Turanien in der Fassung des 1. GGÄndG auf Artikel 26 Satz 2 Staatsgrundgesetz.

## **§ 2 Änderung Teil IV**

Der Teil IV des Staatsgrundgesetzes wird wie folgt neugefasst:

“Teil IV

Die Rechtsprechung

Artikel 16 - Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung im Freistaate Turanien ist den Richtern übertragen. Sie wird durch das Landgerichte ausgeübt.

(2) Richter kann nicht sein, wer Mitglied der Förderationsregierung oder der Staatsregierung Präfekturverwaltung oder einer Kreisverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung ist.

(3) Richter scheiden durch Tod, Rücktritt, Verlust der Staatsbürgerschaft oder durch Beschluss des Land ihrem Amt aus. Artikel 17 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 17 - Das Landgericht

(1) Das Landgericht ist die oberste Rechtsprechende Instanz im Freistaat Turanien.

(2) Die Richter des Landgerichts werden auf Vorschlag der Staatsregierung vom Landtag gewählt und ernannt. Ihr Amt dauert sechs Monate. Es verlängert sich um dieselbe Zeit, wenn keine neuen Richter berufen und der Richter nicht länger als vierzehn Tage inaktiv ist und weiterhin die Voraussetzungen zur Besetzung besitzt. Eine Wiederberufung ist möglich. Bei ihrem Amtsantritt leisten die Richter den in Artikel 10 vorgesehene Eide.

(3) Richter am Landgericht können bei einer Inaktivität ab vierzehn Tagen durch den Landtag in Einvernehmen mit den übrigen Richtern am Landgericht abberufen werden. Sind keine weiteren Richter am Landgericht berufen, so wird durch den Beschluss des Landtages einer drei Viertel Mehrheit der Mitglieder des Landtages.

Artikel 18 - Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau

(1) Das Landgericht ist als oberste Instanz in Streitfällen um die Auslegung dieses Staatsgrundgesetzes, die Vereinbarkeit von Gesetzen des Freistaates mit dem Staatsgrundgesetz und zwischen Gebietskörperschaften innerhalb des Freistaates alleinig zuständig.

(2) Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau des Landgerichts und der Amtsgerichte regelt im Rahmen der Verfassung und in Übereinstimmung mit Föderationsrecht ein Gesetz.

Artikel 19 - Vakanz

Sind keine Richter zum Landgericht berufen, tritt der Oberste Gerichtshof der Föderation an die Stelle des Landgerichts.“

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien**

- Gerichtsgesetz (GerG) -

### **§ 1 Gerichtsbezirke**

Gerichtsbezirke gemäß § 7 Absatz 1 FGVerf sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

### **§ 2 Gerichte**

(1) Als Bezirksgerichte im Sinne der FGVerf bestehen auf dem Gebiet der Gerichtsbezirke drei Amtsgerichte. Die Amtsgerichte sind der Präfeldpräfekturverwaltung, zu dessen Präfeldpräfektur ein Gerichtsbezirk gehört, bestimmt selber den Sitz der Amtsgerichte.

(2) Das Landgericht hat seinen Sitz in Freyburg und ist im Sinne der FGVerf Landesgericht.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Ist in einem Gerichtsbezirk nach § 7 FGVerf das Amtsgericht nicht arbeitsfähig, so wird die Zuständigkeit für den Beschluss des Landgerichts an ein benachbartes Amtsgericht übertragen. Die Übertragung kann für ein Verfahren oder auf Dauer beschlossen werden. Ist keines der benachbarten Amtsgerichte arbeitsfähig, so wird die Zuständigkeit an das Landgericht übertragen.

(2) Jedes Gericht gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 8 FGVerf.

### **§ 3 Besetzung der Gerichte**

(1) Die Amtsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu zwei weiteren Richtern (Beisitzern). Mehr als zwei Richtern an einem Gericht im Amt wählt dieses einen Richter aus seiner Mitte zum Vorsitzenden Richter.

(2) Das Landgericht besteht aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu vier weiteren Richtern (Beisitzern). Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Richter der Amtsgerichte führen die Amtsbezeichnung "Amtsrichter" oder "Vorsitzender Richter am Amtsgericht". Richter des Landgerichts führen die Amtsbezeichnung "Richter am Landgericht" oder "Vorsitzender Richter am Landgericht".

(4) Die Richter der Amtsgerichte werden durch den Kanzler oder einen von ihm benannten Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt. Die Richter treten mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand und können vor Erreichen dieser Grenze nur durch Beschluss des Landgerichts abberufen werden.

(5) Die Richter des Landgerichts werden nach Artikel 17 Absatz 2 Staatsgrundgesetz ernannt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

## **Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 12. Juli 2019, 00:13**

Sehr geehrter Herr Kanzler, werter Herr Wedel,

ich kann den beiden Gesetzesvorschlägen zur Justizstruktur in der von Herrn Wedel vorgelegten Fassung grundsätzlich zustimmen, möchte jedoch noch an zwei Stellen Bedenken anmelden

und auch gleich die entsprechenden Änderungen vorschlagen.

Zum einen wäre da der Absatz 1 des § 2 "Gerichte" des Gerichtsgesetzes. Darin soll festgeschrieben werden, dass je Gerichtsbezirk, also in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt unabhängig von Größe und Einwohnerzahl, jeweils 3 Amtsgerichte einzurichten wären. Das bedeutet, dass wir im Freistaat auf einen Schlag 108 Amtsgerichte errichten müssten. Mein Vorschlag wäre daher, dass wir nicht nur die Festlegung der Sitze der Amtsgerichte, sondern auch die Zahl der Amtsgerichte pro Gerichtsbezirk in die Verantwortung und Hoheit der jeweiligen Präfektur legen. Diese wissen am Besten über die Verhältnisse vor Ort Bescheid. § 2 Absatz 1 könnte dann lauten:

*"(1) Als Bezirksgerichte im Sinne der FGVerf bestehen auf dem Gebiet jedes Gerichtsbezirks bis zu drei Amtsgerichte. Die Präfekturverwaltung, zu dessen Präfektur ein Gerichtsbezirk gehört, bestimmt selbst über die Anzahl und die Sitze der Amtsgerichte."*

Im Absatz 1 des § 3 "Besetzung der Gerichte" des Gerichtsgesetz soll bestimmt werden, dass erst ab einer Zahl von drei Richtern im Amt an einem Gericht die Wahl eines Vorsitzenden Richters erfolgen soll. Was ist dann im Falle von zwei Richtern im Amt? Gibt es dann keinen Vorsitzenden Richter? Das scheint mir etwas unglücklich zu sein. Hier sollte es meiner Meinung nach lauten:

*"(1) Die Amtsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu zwei weiteren Richtern (Beisitzern). Bei mehr als einem Richter an einem Gericht im Amt wählt dieses einen Richter aus seiner Mitte zum Vorsitzenden Richter."*

Ich sehe darüber hinaus gerade, dass mit der Durchnummerierung des Gerichtsgesetzes etwas durcheinander geraten ist, § 2 ist doppelt vergeben. Das sollte jedoch unkompliziert korrigiert werden können. Mein Vorschlag zur Änderung des § 3 bezieht sich also eigentlich auf § 4.

---

## **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 12. Juli 2019, 12:45**

Danke Frau Schleutberger-Narrenhäuser für Ihre konkrete Kritik und Verbesserungsvorschläge. Ich nehme kurz Stellung.

[Zitat von Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser](#)

Zum einen wäre da der Absatz 1 des § 2 "Gerichte" des Gerichtsgesetzes. Darin soll festgeschrieben werden, dass je Gerichtsbezirk, also in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt unabhängig von Größe und Einwohnerzahl, jeweils 3 Amtsgerichte einzurichten wären. Das bedeutet, dass wir im Freistaat auf einen Schlag 108 Amtsgerichte errichten müssten. Mein Vorschlag wäre daher, dass wir nicht nur die Festlegung der Sitze der Amtsgerichte, sondern auch die Zahl der Amtsgerichte pro Gerichtsbezirk in die Verantwortung und Hoheit der jeweiligen Präfektur legen. Diese wissen am Besten über die Verhältnisse vor Ort Bescheid. § 2 Absatz 1 könnte dann lauten:

"(1) Als Bezirksgerichte im Sinne der FGVerf bestehen auf dem Gebiet jedes Gerichtsbezirks bis zu drei Amtsgerichte. Die Präfekturverwaltung, zu dessen Präfektur ein Gerichtsbezirk gehört, bestimmt selbst über die Anzahl und die Sitze der Amtsgerichte."

Aus § 7 Absatz 3 FGVerf zitiere ich wörtlich: "(3) Im Freistaat Turanien und in Ascaaron sollen in jedem Gerichtsbezirk gemäß Absatz 2 drei Bezirksgerichte eingerichtet werden.". Diese Regelung habe ich mir nicht aus den Finger gesaugt sondern es ist Förderationsrecht, das wir dies so zu regeln haben. Ich bin selber nicht ganz glücklich mit der Rechtslage, jedoch können wir es nicht ändern.

Ihren Vorschlag, dass die Präfekturen selber entscheiden wo die Gerichte Ihren Sitz habe, würde ich gerne so übernehmen.

#### [Zitat von Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser](#)

Im Absatz 1 des § 3 "Besetzung der Gerichte" des Gerichtsgesetz soll bestimmt werden, dass erst ab einer Zahl von drei Richtern im Amt an einem Gericht die Wahl eines Vorsitzenden Richters erfolgen soll. Was ist dann im Falle von zwei Richtern im Amt? Gibt es dann keinen Vorsitzenden Richter? Das scheint mir etwas unglücklich zu sein. Hier sollte es meiner Meinung nach lauten:

"(1) Die Amtsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu zwei weiteren Richtern (Beisitzern). Bei mehr als einem Richter an einem Gericht im Amt wählt dieses einen Richter aus seiner Mitte zum Vorsitzenden Richter."

Hier haben Sie vollkommen recht. Das würde ich auch gerne so übernehmen.

### Zitat von Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser

Ich sehe darüber hinaus gerade, dass mit der Durchnummerierung des Gerichtsgesetzes etwas durcheinander geraten ist, § 2 ist doppelt vergeben. Das sollte jedoch unkompliziert korrigiert werden können. Mein Vorschlag zur Änderung des § 3 bezieht sich also eigentlich auf § 4.

Auch hier haben Sie recht.

---

### **Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 12. Juli 2019, 13:47**

Verzeihen Sie, Kollege Wedel, § 7 Absatz 3 der Föderationsgerichtsverfassung ist doch eine Soll-Vorschrift, wenn ich das richtig sehe. Den Formulierungsvorschlag von Frau Schleutberger-Narrenhäuser für § 2 Absatz 1 Gerichtsgesetz würde ich daher nur geringfügig anpassen.

Etwa so: "Als Bezirksgerichte im Sinne der FGVerf bestehen auf dem Gebiet jedes Gerichtsbezirks bis zu drei Amtsgerichte, **mindestens jedoch eines**. Die Präfekturverwaltung, zu dessen Präfektur ein Gerichtsbezirk gehört, bestimmt selbst über die Anzahl und die Sitze der Amtsgerichte."

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 12. Juli 2019, 14:53**

Bei Soll-Vorschrift ist eine Abweichung nur in Ausnahmefällen zulässig. Das heißt es bedarf triftiger Gründe bei einer Abweichung.

Ich kann nicht abschließend Beurteilen, wann ein Ausnahmefall zulässig ist.

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 12. Juli 2019, 16:04**

Auf Ebene des Landesrechts sollte es ausreichend sein, eine Abweichung zumindest nicht auszuschließen. Eventuelle Beschränkungen durch Föderationsrecht gelten dann trotzdem noch, ohne dass wir sie hier interpretieren müssen.

---

## Beitrag von „Josef Wedel“ vom 12. Juli 2019, 16:36

Dann werde ich den Vorschlag von Herrn Mannhardt übernehmen.

Folgende Entwürfe ergeben sich dadurch:

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien**

- 2. Grundgesetzänderungsgesetz (2. GGÄndG)-

#### **§ 1 Zweck**

Durch dieses Gesetz wird das Staatsgrundgesetz des Freistaats Turanien in der Fassung des 1. GGÄndG auf den Artikel 26 Satz 2 Staatsgrundgesetz.

#### **§ 2 Änderung Teil IV**

Der Teil IV des Staatsgrundgesetzes wird wie folgt neugefasst:

“Teil IV

Die Rechtsprechung

Artikel 16 - Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung im Freistaate Turanien ist den Richtern übertragen. Sie wird durch das Landgerichte und die Amtsgerichte ausgeübt.

(2) Richter kann nicht sein, wer Mitglied der Förderationsregierung oder der Staatsregierung, der Präfekturverwaltung oder einer Kreisverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung ist.

(3) Richter scheiden durch Tod, Rücktritt, Verlust der Staatsbürgerschaft oder durch Beschluss des Landtages aus. Artikel 17 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

## Artikel 17 - Das Landgericht

(1) Das Landgericht ist die oberste Rechtsprechende Instanz im Freistaat Turanien.

(2) Die Richter des Landgerichts werden auf Vorschlag der Staatsregierung vom Landtag gewählt und ernannt. Ihr Amt dauert sechs Monate. Es verlängert sich um dieselbe Zeit, wenn keine neuen Richter berufen werden und der Richter nicht länger als vierzehn Tage inaktiv ist und weiterhin die Voraussetzungen zur Besetzung des Amtes besitzt. Eine Wiederberufung ist möglich. Bei ihrem Amtsantritt leisten die Richter den in Artikel 10 vorgesehene Eide.

(3) Richter am Landgericht können bei einer Inaktivität ab vierzehn Tagen durch den Landtag in Einvernehmen mit den übrigen Richtern am Landgericht abberufen werden. Sind keine weiteren Richter am Landgericht berufen worden, so ist der Beschluss des Landtages einer drei Viertel Mehrheit der Mitglieder des Landtages.

## Artikel 18 - Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau

(1) Das Landgericht ist als oberste Instanz in Streitfällen um die Auslegung dieses Staatsgrundgesetzes, die Vereinbarkeit von Gesetzen des Freistaates mit dem Staatsgrundgesetz und zwischen Gebietskörperschaften innerhalb des Freistaates alleinig zuständig.

(2) Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau des Landgerichts und der Amtsgerichte regelt im Rahmen der Verfassung und in Übereinstimmung mit Föderationsrecht ein Gesetz.

## Artikel 19 - Vakanz

Sind keine Richter zum Landgericht berufen, tritt der Oberste Gerichtshof der Föderation an die Stelle des Landgerichts.“

## § 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien

- Gerichtsgesetz (GerG) -

## **§ 1 Gerichtsbezirke**

Gerichtsbezirke gemäß § 7 Absatz 1 FGVerf sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

## **§ 2 Gerichte**

(1) Als Bezirksgerichte im Sinne der FGVerf bestehen auf dem Gebiet jedes Gerichtsbezirks bis zu drei Amtsgerichte, mindestens jedoch eines. Die Präfekturverwaltung, zu dessen Präfektur ein Gerichtsbezirk gehört, bestimmt über die Anzahl und die Sitze der Amtsgerichte.

(2) Das Landgericht hat seinen Sitz in Freyburg und ist im Sinne der FGVerf Landesgericht.

## **§ 3 Zuständigkeiten**

(1) Ist in einem Gerichtsbezirk nach § 7 FGVerf das Amtsgericht nicht arbeitsfähig, so wird die Zuständigkeit für ein Verfahren durch Beschluss des Landgerichts an ein benachbartes Amtsgericht übertragen. Die Übertragung kann für ein Verfahren oder auf Dauer beschlossen werden. Ist keines der benachbarten Amtsgerichte arbeitsfähig, so wird die Zuständigkeit an das Landgericht übertragen.

(2) Jedes Gericht gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 8 FGVerf.

## **§ 4 Besetzung der Gerichte**

(1) Die Amtsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu zwei weiteren Richtern (Beisitzer). Mehr als einem Richter an einem Gericht im Amt wählt dieses einen Richter aus seiner Mitte zum Vorsitzenden Richter.

(2) Das Landgericht besteht aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu vier weiteren Richtern (Beisitzer). Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Richter der Amtsgerichte führen die Amtsbezeichnung "Amtsrichter" oder "Vorsitzender Richter am Amtsgericht". Richter des Landgerichts führen die Amtsbezeichnung "Richter am Landgericht" oder "Vorsitzender Richter am Landgericht".

(4) Die Richter der Amtsgerichte werden durch den Kanzler oder einen von ihm benannten Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt. Die Richter treten mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand und können vor Erreichen dieser Grenze nur durch Beschluss des Landgerichts

abberufen werden.

(5) Die Richter des Landgerichts werden nach Artikel 17 Absatz 2 Staatsgrundgesetz ernannt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 14. Juli 2019, 22:31**

Wenn ich das Schweigen richtig interpretiere, haben wir damit eine einigungsfähige Vorlage erreicht. Oder gibt es noch weitere Anmerkungen zum Entwurf?

---

### **Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 14. Juli 2019, 23:36**

Was mich betrifft, interpretieren Sie das Schweigen richtig. Ich habe an der nun vorgelegten Fassung weder etwas aus- noch hinzuzusetzen.

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 19. Juli 2019, 23:46**

Der nächste Punkt auf der Tagesordnung ist "Ggf. Zusammenführung der Anträge zur Änderung des Staatsgrundgesetzes". Da wir zwei Anträge zu einem Änderungsgesetz für das Staatsgrundgesetz haben, beantrage ich, über keinen davon abzustimmen, sondern stattdessen über folgende zusammengefasste Version abzustimmen:

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien**

- 2. Grundgesetzänderungsgesetz (2. GGÄndG) -

### **§ 1 Gesetzeszweck**

Dieses Gesetz ändert den Wortlaut der Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien i.d.F. vom 19. März 20

### **§ 2 Der Kanzler**

(1) Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 6 – Staatsoberhaupt
  - (1) Staatsoberhaupt des Freistaates Turanien ist der Kanzler. Er wird vom Landtag für die Dauer von 24 Monaten gewählt.
  - (2) Die Amtszeit des Kanzlers endet durch Abwahl, Rücktritt, Tod oder Verlust der Bürgerschaft des Freistaates.
  - (3) Der Landtag kann den Kanzler nur dann vorzeitig abwählen, wenn er gleichzeitig einen Nachfolger wählt.

(2) Artikel 8 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 8 – Stellvertretung
  - (1) Der Landtag kann aus den Reihen der wahlberechtigten Bürger des Freistaates einen Stellvertreter des Kanzlers benennen.
  - (2) Sind sowohl der Kanzler als auch sein Stellvertreter verhindert oder nicht im Amt, wird der Kanzler durch den Vorsitzführenden des Landtags vertreten. In diesem Fall kann der Vertreter nur solche Amtsvorfälle vornehmen, zu denen der Kanzler durch geltendes Recht verpflichtet ist.

### **§ 3 Der Landtag**

(1) Artikel 13 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 13 – Wählerverzeichnis
  - (1) Jeder Bürger des Freistaats ist berechtigt, sich in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Dieses Verzeichnis ist im Kanzleramt öffentlich einsehbar geführt.
  - (2) Der Kanzler erstellt zu Beginn jedes Kalenderhalbjahres ein neues Wählerverzeichnis. Nachdem er die Bürger öffentlich auf die Möglichkeit der Eintragung in das neue Wählerverzeichnis hingewiesen hat, ist die Eintragung vierzehn Tage lang möglich. Anschließend erlangt das neue Wählerverzeichnis Gültigkeit.
  - (3) Für eine nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis ist ein entsprechender Antrag an den Kanzler erforderlich.

richten. Entspricht der Kanzler diesem Antrag nicht innerhalb von sieben Tagen, entscheidet der Landtag über die nachträgliche Eintragung.

(4) Verliert eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, die Bürgerschaft des Freistaats, verliert die Eintragung ihre Gültigkeit und sie ist unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

(5) Ein Wählerverzeichnis verliert seine Gültigkeit, wenn ein neues Wählerverzeichnis Gültigkeit erlangt.

(2) Artikel 14 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 14 - Vorsitz

(1) Der Landtag kann einen Landtagspräsidenten wählen, wenn er dies wünscht. Der Landtagspräsident vertritt den Landtag im Amt, bis er vom Landtag abgewählt wird.

(2) Den Vorsitz im Landtag führt der Erstgenannte in folgender Liste, der im Amt und nicht verhindert ist:

a. Der Landtagspräsident

b. Der Kanzler

c. Der Stellvertreter des Kanzlers

d. Dasjenige Mitglied des Landtags, das dem Landtag am längsten ununterbrochen angehört

(3) Artikel 15 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 15 - Beschlussfähigkeit

Der Landtag ist unmittelbar beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Andernfalls ist er beschlussfähig, wenn die Abstimmungsdauer mindestens 15 Minuten beträgt. Zunächst kürzer angesetzte Abstimmungen werden zu diesem Zweck verlängert, wenn der Landtag nicht unmittelbar beschlussfähig ist.

## § 4 Rechtsprechung

Der Teil IV des Staatsgrundgesetzes wird wie folgt neugefasst:

- Teil IV

Die Rechtsprechung

Artikel 16 - Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung im Freistaate Turanien ist den Richtern übertragen. Sie wird durch das Landtag und die Amtsgerichte ausgeübt.

(2) Richter kann nicht sein, wer Mitglied der Förderationsregierung oder der Staatsregierung, der Präfekturverwaltung oder einer Kreisverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung ist.

(3) Richter scheiden durch Tod, Rücktritt, Verlust der Staatsbürgerschaft oder durch Beschluss des Landtages aus ihrem Amt aus. Artikel 17 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

#### Artikel 17 - Das Landgericht

(1) Das Landgericht ist die oberste Rechtsprechende Instanz im Freistaat Turanien.

(2) Die Richter des Landgerichts werden auf Vorschlag der Staatsregierung vom Landtag gewählt. Der Vorsitzende Richter wird als Kanzler ernannt. Ihr Amt dauert sechs Monate. Es verlängert sich um dieselbe Zeit, wenn keine Neubesetzung erfolgt. Richter können aberufen werden und der Richter nicht länger als vierzehn Tage inaktiv ist und weiterhin die Voraussetzungen für die Besetzung des Amtes besitzt. Eine Wiederberufung ist möglich. Bei ihrem Amtsantritt leisten die Richter den im Artikel 10 vorgesehenen Eid.

(3) Richter am Landgericht können bei einer Inaktivität ab vierzehn Tagen durch den Landtag in Einmütigkeit mit den übrigen Richtern am Landgericht abberufen werden. Sind keine weiteren Richter am Landgericht berufen, so bedarf der Beschluss des Landtages einer drei Viertel Mehrheit der Mitglieder des Landtages.

#### Artikel 18 - Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau

(1) Das Landgericht ist als oberste Instanz in Streitfällen um die Auslegung dieses Staatsgrundgesetzes, die Vereinbarkeit von Gesetzen des Freistaates mit dem Staatsgrundgesetz und zwischen Gebietskörperschaften innerhalb des Freistaates alleinig zuständig.

(2) Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau des Landgerichts und der Amtsgerichte regelt im Rahmen der Verfassung und in Übereinstimmung mit Föderationsrecht ein Gesetz.

#### Artikel 19 - Vakanz

Sind keine Richter zum Landgericht berufen, tritt der Oberste Gerichtshof der Föderation an die Stelle des Landgerichts.

### **§ 5 Schlussbestimmung**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gibt es dazu Einwände oder sonstige Anmerkungen?

---

**Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 20. Juli 2019, 03:44**

Ich sehe zwar keine Notwendigkeit, die beiden Staatsgrundgesetzänderungen in ein Gesetz zu fassen, zumal es sich um zwei getrennte Themenkomplexe handelt. Da sich jedoch aus dem bisherigen Debattenverlauf wohl keine mehrheitlichen Widersprüche gegen eine der beiden Änderungen ergeben, kann ich mit der Zusammenführung leben und werde dem zusammengefassten Gesetzentwurf auch zustimmen.

---

**Beitrag von „Josef Wedel“ vom 20. Juli 2019, 09:19**

Ich werde diesem ebenso zustimmen.

---

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 20. Juli 2019, 11:13**

Ich gebe zu, dass die Vorteile nicht weltbewegend sind, aber je weniger separate Änderungsgesetze und damit neue Fassungen, um so übersichtlicher bleibt das Gesetzesarchiv. Es erspart mir auch, mir Gedanken darüber zu machen, was mit zwei Gesetzen gleichen Namens zu tun ist und in welcher Reihenfolge zwei neue Fassungen des Staatsgrundgesetzes herausgegeben werden müssen.

---

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 21. Juli 2019, 16:45**

Es scheint keine weitere Anmerkungen zu diesem Vorgehen zu geben, daher stimmen wir jetzt über die Änderung der Tagesordnung ab.

Die Frage ist, ob der Landtag über den zusammengeführten Antrag zur Änderung des Staatsgrundgesetzes abstimmen und über die beiden separaten Anträge, die in

Tagesordnungspunkt 2 und 3 besprochen wurde, dementsprechend nicht abstimmen soll.

Ich bitte um Handzeichen, wer dafür ist. Wer dagegen? Enthaltungen?

Danke, die Tagesordnung ist damit geändert.

---

## **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 21. Juli 2019, 23:14**

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Gesetzesentwürfe. Als erstes steht das 2. Grundgesetzänderungsgesetz in der folgenden Fassung zur Abstimmung:

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien**

- 2. Grundgesetzänderungsgesetz (2. GGÄndG) -

#### **§ 1 Gesetzeszweck**

Dieses Gesetz ändert den Wortlaut der Staatsgrundgesetzes des Freistaats Turanien i.d.F. vom 19. März 20

#### **§ 2 Der Kanzler**

(1) Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 6 – Staatsoberhaupt
  - (1) Staatsoberhaupt des Freistaates Turanien ist der Kanzler. Er wird vom Landtag für die Dauer von 24 Monaten gewählt.
  - (2) Die Amtszeit des Kanzlers endet durch Abwahl, Rücktritt, Tod oder Verlust der Bürgerschaft des Freistaats Turanien.
  - (3) Der Landtag kann den Kanzler nur dann vorzeitig abwählen, wenn er gleichzeitig einen Nachfolger wählt.

(2) Artikel 8 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 8 – Stellvertretung

(1) Der Landtag kann aus den Reihen der wahlberechtigten Bürger des Freistaates einen Stellvertreter des Kanzlers benennen.

(2) Sind sowohl der Kanzler als auch sein Stellvertreter verhindert oder nicht im Amt, wird der Kanzler durch den Vorsitzführenden des Landtags vertreten. In diesem Fall kann der Vertreter nur solche Amtsvornahmen vornehmen, zu denen der Kanzler durch geltendes Recht verpflichtet ist.

### § 3 Der Landtag

(1) Artikel 13 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 13 – Wählerverzeichnis

(1) Jeder Bürger des Freistaats ist berechtigt, sich in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Dieses Verzeichnis wird vom Kanzler öffentlich einsehbar geführt.

(2) Der Kanzler erstellt zu Beginn jedes Kalenderhalbjahres ein neues Wählerverzeichnis. Nachdem er die Bürger öffentlich auf die Möglichkeit der Eintragung in das neue Wählerverzeichnis hingewiesen hat, ist die Eintragung vierzehn Tage lang möglich. Anschließend erlangt das neue Wählerverzeichnis Gültigkeit.

(3) Für eine nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis ist ein entsprechender Antrag an den Kanzler zu richten. Entspricht der Kanzler diesem Antrag nicht innerhalb von sieben Tagen, entscheidet der Landtag über die nachträgliche Eintragung.

(4) Verliert eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, die Bürgerschaft des Freistaats, verliert sie ihre Eintragung ihre Gültigkeit und sie ist unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

(5) Ein Wählerverzeichnis verliert seine Gültigkeit, wenn ein neues Wählerverzeichnis Gültigkeit erlangt.

(2) Artikel 14 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 14 – Vorsitz

(1) Der Landtag kann einen Landtagspräsidenten wählen, wenn er dies wünscht. Der Landtagspräsident führt das Amt, bis er vom Landtag abgewählt wird.

(2) Den Vorsitz im Landtag führt der Erstgenannte in folgender Liste, der im Amt und nicht verhindert ist:

a. Der Landtagspräsident

b. Der Kanzler

c. Der Stellvertreter des Kanzlers

d. Dasjenige Mitglied des Landtags, das dem Landtag am längsten ununterbrochen angehört

(3) Artikel 15 wird wie folgt neu gefasst:

- Artikel 15 – Beschlussfähigkeit

Der Landtag ist unmittelbar beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Andernfalls ist er beschlussfähig, wenn die Abstimmungsdauer mindestens fünf Minuten beträgt. Zunächst kürzer angesetzte Abstimmungen werden zu diesem Zweck verlängert, wenn der Landtag nicht unmittelbar beschlussfähig ist.

## § 4 Rechtsprechung

Der Teil IV des Staatsgrundgesetzes wird wie folgt neugefasst:

- Teil IV

Die Rechtsprechung

Artikel 16 - Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung im Freistaate Turanien ist den Richtern übertragen. Sie wird durch das Landtag die Amtsgerichte ausgeübt.

(2) Richter kann nicht sein, wer Mitglied der Förderationsregierung oder der Staatsregierung, der Präfekturverwaltung oder einer Kreisverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung ist.

(3) Richter scheiden durch Tod, Rücktritt, Verlust der Staatsbürgerschaft oder durch Beschluss des Landtag aus ihrem Amt aus. Artikel 17 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 17 - Das Landgericht

(1) Das Landgericht ist die oberste Rechtsprechende Instanz im Freistaat Turanien.

(2) Die Richter des Landgerichts werden auf Vorschlag der Staatsregierung vom Landtag gewählt. Der Kanzler ernannt. Ihr Amt dauert sechs Monate. Es verlängert sich um dieselbe Zeit, wenn keine neuen Richter berufen werden und der Richter nicht länger als vierzehn Tage inaktiv ist und weiterhin die Voraussetzungen für die Besetzung des Amtes besitzt. Eine Wiederberufung ist möglich. Bei ihrem Amtsantritt leisten die Richter den in Artikel 10 vorgesehenen Eid.

(3) Richter am Landgericht können bei einer Inaktivität ab vierzehn Tagen durch den Landtag in Einmütigkeit mit den übrigen Richtern am Landgericht abberufen werden. Sind keine weiteren Richter am Landgericht berufen, so bedarf der Beschluss des Landtages einer drei Viertel Mehrheit der Mitglieder des Landtag.

Artikel 18 - Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau

(1) Das Landgericht ist als oberste Instanz in Streitfällen um die Auslegung dieses Staatsgrundgesetzes und die Vereinbarkeit von Gesetzen des Freistaates mit dem Staatsgrundgesetz und zwischen Gebietskörperschaften innerhalb des Freistaates alleinig zuständig.

(2) Zuständigkeiten, Organisation und Aufbau des Landgerichts und der Amtsgerichte regelt im Rahmen der Verfassung und in Übereinstimmung mit Föderationsrecht ein Gesetz.

Artikel 19 - Vakanz

Sind keine Richter zum Landgericht berufen, tritt der Oberste Gerichtshof der Föderation an die Stelle des Landgerichts.

### **§ 5 Schlussbestimmung**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ich bitte um Handzeichen. Wer ist dafür? Dagegen? Enthaltungen?

Die nötige 2/3-Mehrheit ist erreicht, das Gesetz ist damit beschlossen.

---

## **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 21. Juli 2019, 23:18**

Als nächstes steht der Antrag für das Gerichtsgesetz in der folgenden Fassung zur Abstimmung:

### **Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien**

- Gerichtsgesetz (GerG) -

#### **§ 1 Gerichtsbezirke**

Gerichtsbezirke gemäß § 7 Absatz 1 FGVerf sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

## **§ 2 Gerichte**

(1) Als Bezirksgerichte im Sinne der FGVerf bestehen auf dem Gebiet jedes Gerichtsbezirks bis zu drei Amtsgerichte, mindestens jedoch eines. Die Präfekturverwaltung, zu dessen Präfektur ein Gerichtsbezirk gehört, best. über die Anzahl und die Sitze der Amtsgerichte.

(2) Das Landgericht hat seinen Sitz in Freyburg und ist im Sinne der FGVerf Landesgericht.

## **§ 3 Zuständigkeiten**

(1) Ist in einem Gerichtsbezirk nach § 7 FGVerf das Amtsgericht nicht arbeitsfähig, so wird die Zuständigkeit für den Beschluss des Landgerichts an ein benachbartes Amtsgericht übertragen. Die Übertragung kann für ein Verfahren oder auf Dauer beschlossen werden. Ist keines der benachbarten Amtsgerichte arbeitsfähig, so wird die Zuständigkeit an das Landgericht übertragen.

(2) Jedes Gericht gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 8 FGVerf.

## **§ 4 Besetzung der Gerichte**

(1) Die Amtsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu zwei weiteren Richtern (Beisitzer). Mehr als einem Richter an einem Gericht im Amt wählt dieses einen Richter aus seiner Mitte zum Vorsitzenden Richter.

(2) Das Landgericht besteht aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu vier weiteren Richtern (Beisitzer). Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Richter der Amtsgerichte führen die Amtsbezeichnung "Amtsrichter" oder "Vorsitzender Richter am Amtsgericht". Richter des Landgerichts führen die Amtsbezeichnung "Richter am Landgericht" oder "Vorsitzender Richter am Landgericht".

(4) Die Richter der Amtsgerichte werden durch den Kanzler oder einen von ihm benannten Staatsanwalt ernannt. Einvernehmen mit den Richtern des Landgerichts auf Lebenszeit ernannt. Die Richter treten mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand und können vor Erreichen dieser Grenze nur durch Beschluss des Landgerichts abberufen werden.

(5) Die Richter des Landgerichts werden nach Artikel 17 Absatz 2 Staatsgrundgesetz ernannt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ich bitte um Handzeichen. Wer ist dafür? Dagegen? Enthaltungen?

Danke, das ist damit ebenfalls beschlossen.

---

## **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 21. Juli 2019, 23:21**

Und als dritten und vorerst letzten Gesetzesentwurf haben noch das Geschäftsordnungsgesetz, über das wir jetzt abstimmen.

### **Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtags des Freistaats Turanien**

- Geschäftsordnungsgesetz (GOG) -

#### **§ 1 Gesetzeszweck**

Dieses Gesetz regelt die Arbeitsweise des Landtags des Freistaats Turanien.

#### **§ 2 Sitzungen**

(1) Der Landtag tagt ständig. Jeweils nach Ablauf der Eintragsfrist für ein Wählerverzeichnis gemäß Art. 10 Abs. 1 Staatsgrundgesetzes beginnt eine neue Sitzung. Die Leitung der Sitzung obliegt dem nach dem Staatsgrundgesetz bestimmten Vorsitzenden.

(2) Die Sitzung des Landtags wird vertagt, wenn eine nach §3 bestimmte Tagesordnung vollständig abgehandelt ist und innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des letzten Tagesordnungspunktes kein Antrag zur Erganzung der Tagesordnung gestellt wurde und alle Einspruchsfristen zu Entscheidungen der Sitzungsleitung verstrichen sind. Die Sitzungsleitung stellt die Abarbeitung fest und bestimmt die Dauer der Vertagung oder vertagt die Sitzung auf unbestimmte Dauer. Die Sitzung wird fortgesetzt nach Ablauf der festgelegten Dauer der Unterbrechung. Ein Mitglied des Landtags, die Sitzungsleitung informiert, einen Antrag stellen zu wollen.

(3) Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Landtags sowie Mitglieder der Regierung des Freistaats Turanien und weitere Personen, fur die der Landtag dies beschliet. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landtags.

### **§ 3 Tagesordnung und Anträge**

(1) Zu Beginn jeder Sitzung und bei Fortsetzung der Sitzung nach einer Vertagung gibt die Sitzungsleitung die Tagesordnung bekannt, die ihr vor Sitzungsbeginn bekanntgemachte Tagesordnungspunkte der Mitteilungen des Landtags enthält. Jede Debatte, Wahl oder sonstige Abstimmung bildet einen separaten Tagesordnungspunkt.

(2) Jedes Mitglied des Landtags kann zu jedem Zeitpunkt während einer Sitzung folgende Geschäftsordnungsanträge stellen. Insbesondere gibt die Sitzungsleitung vor dem Aufruf eines Tagesordnungspunkts die Gelegenheit zu solchen Anträgen.

a. Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung um zusätzliche Debatten, Wahlen oder Abstimmungen. Diese werden von der Sitzungsleitung ohne Abstimmung an geeigneter Stelle vorgenommen.

b. Antrag zur sonstigen Veränderung der Tagesordnung, über den abgestimmt wird, bevor ein Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.

c. Antrag auf Verlängerung oder Ende einer Debatte, über den sofort abgestimmt wird.

d. Antrag auf Durchführung einer Abstimmung auf der Tagesordnung als namentliche Abstimmung.

e. Antrag auf Erteilung des Rederechts zu einem Tagesordnungspunkt an eine dritte Person.

### **§ 4 Debatten**

(1) Zu jedem Gesetzesentwurf, über den abgestimmt wird, hat zunächst eine Debatte zu erfolgen. In anderen Themen sind uneingeschränkt möglich.

(2) Die Sitzungsleitung beendet eine Debatte, wenn sie keinen weiteren Diskussionsbedarf mehr sieht. Wenn Mitglieder des Landtags innerhalb von 48 Stunden eine Verlängerung der Debatte verlangen, ist die Debatte aufzunehmen und ein ggf. schon aufgerufener späterer Tagesordnungspunkt abubrechen und später aufzurufen.

(3) In Debatten zu Gesetzesentwürfen kann jedes Mitglied des Landtags Änderungsanträge stellen. Wenn der Antragsteller des Gesetzesentwurf die Änderung nicht in seinen Antrag übernimmt, ist vor Abstimmung über den Gesetzesentwurf zunächst über die zugehörigen Änderungsanträge abzustimmen.

### **§ 5 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen finden öffentlich statt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, wenn nicht durch Gesetz anderes festgelegt ist. Aktive Enthaltungen sind zulässig.

(2) Sofern keine namentliche Abstimmung beantragt ist, kann die Sitzungsleitung eine Abstimmung durch Handzeichen durchführen und ein Ergebnis feststellen, ohne die exakte Stimmenzahl zu erfassen. Wenn ein Mitglied des Landtags innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung des Ergebnisses Einspruch erhebt, ist eine namentliche Abstimmung beantragt, wird die Abstimmung als namentliche Abstimmung wiederholt.

(3) Bei einer namentlichen Abstimmung wird jede abgegebene Stimme zusammen mit dem Namen des abgebenden Mitglieds im Sitzungsprotokoll vermerkt. Sie dauert in der Regel 72 Stunden. Die Sitzungsleitung kann eine Abstimmung vorzeitig beenden, wenn eine unumstößliche Mehrheit erreicht ist.

(4) Mehrere Abstimmungen können parallel durchgeführt werden.

### **§ 6 Wahlen**

(1) Wahlen finden öffentlich und analog zu namentlichen Abstimmungen statt.

(2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, sind die Stimmoptionen Ja oder Nein. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Aktive Enthaltungen sind zulässig.

(3) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so bestehen die Stimmoptionen aus den Namen der Kandidaten. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird kein Kandidat gewählt, so findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

### **§ 7 Hausrecht**

Die Sitzungsleitung hat das Hausrecht im Landtag inne. Mitglieder des Landtags, die die Ordnung der Geschäftsverhandlung oder sich unangemessen verhalten, sind zu rügen. Führt das Mitglied sein gerühtes Verhalten fort, so kann die Sitzungsleitung einen zeitlich befristeten Ausschluss von der Sitzung aussprechen. Personen, die nicht Mitglieder des Landtags sind, können auch ohne vorherige Rüge des Hauses verwiesen werden.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ich bitte um Handzeichen. Wer ist dafür? Dagegen? Enthaltungen?

Auch das ist eine Mehrheit, das Gesetz ist damit beschlossen.

---

## **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 21. Juli 2019, 23:28**

Nächster Tagesordnungspunkt ist die Berufung Josef Wedels zum Richter am Landgericht.

Vor einiger Zeit hat sich Herr Wedel bei mir vorgestellt und sich als Richter am Landgericht angeboten. Um es kurz zu machen, hat mich seine Bewerbung überzeugt, so dass ich mich

freue, Ihnen Herrn Wedel heute als ersten Richter am Landgericht vorschlagen zu können. Wir haben in dieser Sitzung bereits Gesetzesentwürfe aus seiner Feder diskutiert, so dass Sie sich selbst schon einen ersten Eindruck von seinen fachlichen Fähigkeiten machen konnten.

Herr Wedel, möchten Sie sich dem Landtag noch einmal kurz vorstellen? Oder gibt es Fragen aus der Mitte des Landtags an Herrn Wedel?

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 22. Juli 2019, 14:45**



image not found or type unknown

Josef steht auf und tritt an ein Rednerpult

Kollegen,

Guten Tag werte Kolleginnen und

Guten Tag Herr Kanzler,

ich wurde Ihnen nun als Kandidat für einen Richterposten am Landgericht vorgeschlagen, an dessen künftiger Rechtsgrundlage ich maßgeblich beteiligt gewesen bin.

Ich denke dadurch wurde ein Großteil meiner fachlichen juristischen Kompetenz bewiesen.

Ich möchte kurz etwas über mich erzählen:

Ich bin Dr. Josef Wedel, promovierter Doktor der Rechtswissenschaften. Derzeitig befinde ich mich in keinem festen Anstellungsverhältnis habe aber bis vor kurzem in einer kleinen Anwaltskanzlei im Fachbereich Verfassungs- und Verwaltungsrecht gearbeitet. Für diese Arbeit kann ich leider keine öffentlichen Publikationen vorweisen. Ich habe bisher nur in meiner Referendariatszeit an einem Gericht gearbeitet, sonst immer nur in anwaltlicher Tätigkeit. Ein solcher Richterposten wäre der erste im Laufe meiner Karriere.

Ich bin 48 Jahre alt und derzeitig in Bad Nymphenhein wohnhaft.

---

### **Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 22. Juli 2019, 14:50**

Wie kommt es, dass Sie jetzt sozusagen die Seiten wechseln möchten?

---

**Beitrag von „Josef Wedel“ vom 22. Juli 2019, 15:09**

Ich hatte mich bereits beim Kanzler a.D. Odinsonn als möglicher Richterkandidat vorgestellt. Der Wechsel kommt also nicht plötzlich.

Das ich die Gesetze vorgeschlagen hatte, kam nur durch den Fakt, dass sich an der grundlegenden Rechtslage etwas geändert hatte und dies somit zur Notwendigkeit wurde.

---

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 23. Juli 2019, 23:46**

Gibt es weitere Fragen?

---

**Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 24. Juli 2019, 00:00**

Ich habe keine weiteren Fragen an den Kandidaten. Ich freue mich darauf, dass wir ein funktionierendes Landgericht bekommen.

---

**Beitrag von „Josef Wedel“ vom 24. Juli 2019, 17:52**



image not found or type unknown

Nickt zu den Kandidaten

---

**Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 25. Juli 2019, 13:31**

Ich würde gerne nachhaken: Warum, Herr Wedel, möchten Sie die Seiten tauschen und nun auf der Richterbank Platz nehmen? Die Frage soll keineswegs meine Skepsis Ihrer Kandidatur gegenüber zum Ausdruck bringen. Es interessiert mich einfach, weshalb ein Mann, der jahrelang als Rechtsanwalt gearbeitet hat, jetzt diese doch andere Laufbahn einschlagen will.

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 25. Juli 2019, 23:13**

Ah, dann hatte ich ihre Frage falsch verstanden.

Dieser Wechsel kommt dadurch zustande, dass ich ein großes Potential in der turanischen Justiz sehe und mithelfen möchte dieses zu nutzen, die Justiz auszubauen und zu stärken. Ich möchte für Gerechtigkeit in diesem Land sorgen.

---

### **Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 26. Juli 2019, 10:03**

Danke. Das genügt mir. Keine weiteren Fragen.

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 31. Juli 2019, 10:48**



image not found or type unknown

Schaut zum Kanzler herüber

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 31. Juli 2019, 23:26**

Es scheint keine weiteren Fragen mehr zu geben, kommen wir also zur Wahl.

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

Die Wahl endet nach 72 Stunden. Sie kann vorzeitig beendet werden, wenn eine eindeutige Mehrheit erreicht ist.

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 1. August 2019, 08:39**

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

---

### **Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 1. August 2019, 09:19**

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

---

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 1. August 2019, 09:55**

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

---

**Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 2. August 2019, 00:48**

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

---

**Beitrag von „Josef Wedel“ vom 2. August 2019, 11:25**



image not found or type unknown  
Lächelt in die Runde

---

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 2. August 2019, 11:30**

[SimOff](#)

---

**Beitrag von „Josef Wedel“ vom 2. August 2019, 11:35**

[SimOff](#)

---

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 2. August 2019, 14:03**

[SimOff](#)

---

**Beitrag von „Josef Wedel“ vom 2. August 2019, 14:22**

[SimOff](#)

---

**Beitrag von „Josef Wedel“ vom 6. August 2019, 12:20**

[SimOff](#)

---

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 6. August 2019, 12:31**

[SimOff](#)

Die Wahl ist beendet. Ich stelle fest, dass Herr Wedel mit drei Ja-Stimmen und einer Enthaltung zum Richter am Landgericht gewählt ist. Herzlichen Glückwunsch!

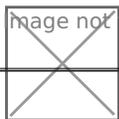
Damit kommen wir zum vorerst letzten Tagesordnung, der von Dr. Kurt Klebitz beantragten "Aussprache über den ehemals staatseigenen Landesbetrieb Bau - Zustand, Perspektiven,

Ziele". Ist Herr Klebitz anwesend? Falls ja, Sie haben das Wort.

---

### Beitrag von „Josef Wedel“ vom 6. August 2019, 14:50

---



Wartet auf den Herrn Klebitz und macht sich Gedanken über seinen Amtsantritt und über die Eidesleistung. Er fragt sich, wo diese nur stattfinden soll

### Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 6. August 2019, 16:01

---

[SimOff](#)

---



Sieht, wie Wedel nach der Bekanntgabe des Ergebnisses erst aufstehen wollte und jetzt unruhig auf seinem Sitz hin- und herrutscht, als ihm auffällt, dass noch etwas fehlt...

Entschuldigen Sie. Ich sehe, dass Herr Wedel völlig zurecht noch einen Punkt vermisst hat, während ich voreilig zum nächsten Punkt übergegangen bin. Herr Dr. Klebitz, Sie haben noch eine Minute, bis wir zu Ihrem Punkt kommen.

Herr Wedel, ich bitte Sie an dieser Stelle, zu Ihrem Amtsantritt gemäß Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes den in Artikel 10 vorgesehenen Amtseid zu leisten.

---

### Beitrag von „Josef Wedel“ vom 6. August 2019, 16:05

---

[SimOff](#)

---



Muss kurz grinsen als er merkt das dies dem Kanzler aufgefallen ist. Josef steht auf und tritt nach vorne und spricht vor dem Landtag

Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Freistaates Turanien zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.

---

image not found or type unknown

Josef setzt sich daraufhin nach kurzem Hände schütteln mit dem Kanzler wieder auf seinen Platz.

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 6. August 2019, 16:37**

[SimOff](#)

So... Habe ich sonst noch irgendetwas vergessen? Wenn nicht, dann dürfen Sie jetzt, Herr Dr. Klebitz.

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 11. August 2019, 10:29**

Wenn Herr Dr. Klebitz verhindert ist, möchte sonst jemand das Wort zum Thema ergreifen oder sollen wir den Tagesordnungspunkt streichen und gegebenenfalls für den nächsten Sitzungstermin wieder aufgreifen?

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 12. August 2019, 09:15**

Wir sollten diesen auf die nächste Sitzung verschieben.

---

### **Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 12. August 2019, 09:18**

---

image not found or type unknown

Nickt.

---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 12. August 2019, 11:59**

Gut. Der Form halber: Ich bitte um Handzeichen, wer dafür ist, diesen Punkt von der Tagesordnung zu streichen? Gegenstimmen? Enthaltungen?

Damit ist die Tagesordnung entsprechend geändert, und wir haben alle Punkte der Tagesordnung abgearbeitet.

Gibt es noch Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung?

---

### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 12. August 2019, 13:36**



image not found or type unknown

Schüttelt den Kopf

---

### **Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 12. August 2019, 14:11**

Nein. Von meiner Seite nicht.

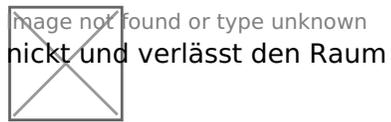
---

### **Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 15. August 2019, 13:14**

Dann sind wir für heute fertig. Die Sitzung ist auf unbestimmte Dauer vertagt. Vielen Dank.

---

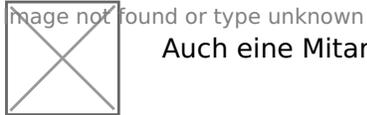
### **Beitrag von „Josef Wedel“ vom 15. August 2019, 13:28**



[SimOff](#)

---

## Beitrag von „Abimelech“ vom 1. Januar 2020, 10:46



Auch eine Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung erscheint im neuen Jahr [nicht zum Dienst](#).